OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-250324/5/AL**

Datum: **Linz, 1. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 20. Juli 2026, GZ: Präs/3b-200-1/0777-2026, betreffend Abweisung des Antrags auf sprengelfremden Schulbesuch

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 20. Juli 2026, GZ: Präs/3b-200-1/0777-2026, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch seines Sohnes B__ an der C__ im Schuljahr 2026/27 in die 2. Klasse gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) als unbegründet ab. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass weder die Stadtgemeinde Perg noch die Leitungen der D__ und der C__ dem sprengelfremden Schulbesuch zugestimmt hätten. Es liege weiters kein sonderpädagogischer Förderbedarf des Schulkindes vor, weshalb die Ausnahmeprüfung gemäß § 8 Abs 1 SchpfG entfalle. Es liege somit der zwingende Versagungsgrund gemäß § 47 Abs 4 Z 1 Oö. POG vor, weshalb der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch abgewiesen werden müsse.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 14. August 2026. Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Bescheid an wesentlichen Verfahrensmängeln sowie einer unrichtigen Sachverhaltsfeststellung leide. Das Ermittlungsverfahren sei mangelhaft geführt worden und das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigt worden. Dies wird in der Beschwerde näher ausgeführt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. August 2026, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18. August 2026, wurde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin. Im Vorlageschreiben wird von der belangten Behörde ausgeführt, dass die D__ am 9. Jänner 2026 eine Bedarfsmeldung zur pädagogischen Abklärung für besondere bzw. sonderpädagogische Fördermaßnahmen für das Schulkind übermittelt habe, was auch den Eltern des Kindes zur Kenntnis gebracht worden sei. Ein Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sei jedoch seitens der Eltern bis dato nicht gestellt worden. Es liege für das Schulkind weder ein anhängiges Verfahren noch ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Weiters wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Abfrage bzgl. Schulsprengelgrenzen und Gemeindegrenzen im Webgis-Portal gemacht und ein entsprechender Auszug erstellt (ON 4). Auf dieser Grundlage wurde von der belangten Behörde die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Perg betreffend den Schulsprengel sowie ein DORIS-Auszug angefordert (ON 2). Weiters wurde auf Nachfrage von der belangten

Behörde bestätigt, dass ein Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs für das Schulkind seitens der Eltern bis dato nicht eingebracht worden ist (ON 3); ein sonderpädagogischer Förderbedarf des Schulkindes wurde bis dato bescheidmäßig nicht festgestellt (siehe auch das Vorlageschreiben der belangten Behörde). Der Sachverhalt ergibt sich eindeutig und zweifelsfrei aus dem Verwaltungsakt und der zugrundeliegenden Sprengelfestsetzung durch Verordnung.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht somit außer Zweifel, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf für das Schulkind seitens der Eltern nicht beantragt wurde und auch nicht bescheidmäßig festgestellt wurde. Weiters ergibt sich aus der vorliegenden Sprengelverordnung und dem DORIS-Auszug/Webgis-Portal eindeutig, dass der Schulsprengel der D__ neben dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Perg auch Teile aus anderen Gemeindegebieten (Gemeindegebiet Allerheiligen/Mühlkreis und Gemeindegebiet der Marktgemeinde Naarn/Machlande) umfasst.

I.5. Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 Grundrechtecharta entgegensteht. Der rechtlich relevante Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus den vorliegenden Akten. Das Schulrecht ist nicht von Art 6 EMRK und auch nicht von Art 47 GRC erfasst (VfSlg 19.958/2015).

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat mit Schreiben vom 11. Juni 2026 die Aufnahme seines Sohnes B__, geboren am tt.mm.jjjj, ab dem Schuljahr 2026/27 in die 2. Klasse der sprengelfremden C__ (Schulwechsel) bei der belangten Behörde beantragt. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf wurde nicht bescheidmäßig festgestellt.

Sprengelmäßig zuständig ist die D__. Der Schulsprengel der D__ umfasst neben dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Perg auch Teile aus anderen Gemeindegebieten (Gemeindegebiet Allerheiligen/Mühlkreis und Gemeindegebiet der Marktgemeinde Naarn/Machlande).

Die Stadtgemeinde Perg als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen und der sprengelfremden Volksschule hat dem sprengelfremden Schulbesuch nicht zugestimmt und unter anderem damit begründet, dass an der beantragten sprengelfremden Schule die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine adäquate Förderung und Beschulung des Schulkindes derzeit nicht in ausreichendem Maß gegeben

sind. Das Schulkind, so wird weiters ausgeführt, wird aktuell in einer Integrationsklasse an der zuständigen Sprengelschule D__ unterrichtet, wodurch eine entsprechende individuellere pädagogische Betreuung sichergestellt wird. Ein sprengelfremder Schulbesuch der C__ wäre daher mit einer Verschlechterung der bestehenden Förderbedingungen verbunden und wird daher nicht befürwortet. Auch die Leiterin der C__ als sprengelfremde Schule hat dem sprengelfremden Schulbesuch nicht zugestimmt, da, wie ausgeführt wird, die notwendigen Rahmenbedingungen für eine adäquate Förderung und Beschulung nicht gegeben sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl 35/1992 idF LGBl 57/2023, lautet wie folgt:

„§ 47
Sprengelfremder Schulbesuch und Schulbesuch
nicht schulpflichtiger Personen

(1) Der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) ist - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bildungsdirektion zu beantragenden Bewilligung zulässig.

(2) Liegen die sprengelmäßig zuständige sowie die um die Aufnahme ersuchte sprengelfremde Schule im Gebiet ein und derselben Gemeinde und überschreiten ihre Sprengel die Gemeindegrenze nicht, so bedarf der sprengelfremde Schulbesuch dann keiner behördlichen Bewilligung, wenn über ein bei der Leitung der um die Aufnahme ersuchten Schule schriftlich einzubringendes Gesuch der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sowohl die Leitung der ersuchten sprengelfremden Schule als auch die Leitung der sprengelmäßig zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch zustimmen. Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 5 Z 1 sind auf die Zustimmung der Schulleitungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten nicht längstens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch von der Schulleitung, an die das Gesuch (Abs. 2) gestellt worden ist, schriftlich mitgeteilt, dass die erforderlichen Zustimmungen vorliegen, so entscheidet über Antrag die Bildungsdirektion. Der Antrag ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Bildungsdirektion einzubringen.

(3a) Eine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch ist nur gültig, wenn
1. keine Hinderungsgründe nach Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 5 Z 1 vorliegen,
2. die Einigung auch die Leistung von Gastschulbeiträgen (§ 53 Abs. 5) umfasst, wobei auch festgelegt werden kann, dass geringere oder keine Gastschulbeiträge zu leisten sind, und

3. die betroffenen Schulleitungen gehört wurden.

(3b) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schulpflichtigen haben beim gesetzlichen Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen zu beantragen. Dieser gesetzliche Schulerhalter hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen einer Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch gemäß Abs. 3a so rechtzeitig zu informieren, dass eine rechtzeitige Antragstellung gemäß Abs. 1 bei der Bildungsdirektion möglich ist.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 ist zu versagen, wenn
1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,
2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder
3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 kann versagt werden, wenn
1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder
2. die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

(6) Im Verfahren über den Antrag (Abs. 1 bzw. 3) beträgt die Entscheidungsfrist abweichend vom § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zwei Monate; sie beginnt frühestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuchs zu laufen.

(7) Die Aufnahme eines sprengelfremden Pflichtschülers oder eines nicht Schulpflichtigen in eine öffentliche Berufsschule bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters nach Anhörung der Bildungsdirektion. Das diesbezügliche Gesuch ist vom Aufnahmewerber unmittelbar bei der um die Aufnahme ersuchten Berufsschule einzubringen und von dieser weiterzuleiten.

(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für die Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler aus anderen Bundesländern und für die Aufnahme von Pflichtschülern, die vom Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossen wurden. Für die Aufnahme sprengelfremder Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern ist die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule notwendig."

III.2. Nach § 40 Abs 1 Oö. POG umfasst der Schulsprengel einer öffentlichen Volksschule das Gebiet, in dem die für die Volksschule in Betracht kommenden volksschulpflichtigen Kinder, denen der Schulweg zumutbar ist, wohnen. Die Festsetzung der Schulsprengel hat dabei nach Abs 3 par.cit. unter Zugrundelegung der Grundsätze des § 29 leg.cit. zu erfolgen.

Nach § 46 Abs 2 erster Satz Oö. POG ist jeder Schulpflichtige in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen.

Nach § 47 Abs 1 Oö. POG ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bildungsdirektion zu beantragenden Bewilligung zulässig.

In Abs 4 leg.cit. sind zwingende Versagungsgründe aufgezählt.

Nach Abs 5 leg.cit. kann die Bewilligung versagt werden, wenn
1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder
2. die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

III.3. Wie die belangte Behörde im vorliegenden Bescheid richtig festhält, liegt ein zwingender Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs 4 Oö. POG 1992 vor:
Die Stadtgemeinde Perg als gesetzlicher Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule C__ hat die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf des Schulkindes wurde nicht bescheidmäßig festgestellt.

Es darf ferner darauf hingewiesen werden, dass, selbst wenn ein solcher sonderpädagogischer Förderbedarf anzunehmen wäre, aus der Stellungnahme der Stadtgemeinde Perg und den Ausführungen im Verwaltungsakt klar hervorgeht, dass an der D__ als allgemeine Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung jedenfalls in viel adäquaterer Weise erfolgen kann als an der sprengelfremden C__, da hier die notwendigen Rahmenbedingungen (wie insbeondere Integrationsklasse mit zwei Lehrpersonen und Schulassistenz) nicht gegeben sind.

Der Schulsprengel der D__ umfasst neben dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Perg auch Teile aus anderen Gemeindegebieten; der Schulsprengel

überschreitet somit die Gemeindegrenzen. Der Anwendungsbereich des Abs 2 leg.cit. ist daher nicht gegeben.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Stadtgemeinde Perg als Schulerhalter sowohl der sprengelmäßig zuständigen D__ als auch der sprengelfremden C__ den sprengelfremden Schulbesuch abgelehnt hat. Es liegt folglich eine Verweigerung der Aufnahme des Schulpflichtigen durch den gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule vor.

Die Aufnahmeverweigerung stellt einen **zwingenden** Versagungsgrund gemäß § 47 Abs 4 Z 1 Oö. POG dar (VwGH 26.6.1995, 93/10/0178).

Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es nicht im Ermessen der Behörde gelegen ist, in einem solchen Fall doch den sprengelfremden Schulbesuch zu bewilligen. Bei einem derartigen zwingenden Versagungsgrund ist nicht auf die weiters vorgebrachten Beschwerdegründe einzugehen, da diesen keine Entscheidungsrelevanz zukommt.

Aus den angeführten Gründen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung (VwGH 26.6.1995, 93/10/0178). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas